

Beamtenversorgung – Einstieg für Einsteiger

Für die meisten Beamtinnen und Beamten stellt sich früher oder später die Frage nach der Höhe ihrer Pension, sei es, um den Umfang einer privaten Vorsorge als zusätzliche Alterssicherung einzuschätzen oder sich gegen Dienstunfähigkeit in den ersten Berufsjahren abzusichern.

Mit den nachstehenden Informationen soll der Versuch unternommen werden, eine kleine Hilfe zum Verständnis des Beamtenversorgungsrechts zu bieten. Sie richtet sich an Beamtinnen und Beamte, die **nach dem 31. Dezember 1991 in das Beamtenverhältnis auf Probe** berufen wurden. Beamtinnen und Beamte, die vor diesem Datum in das Beamtenverhältnis berufen wurden, finden die entsprechenden Erläuterungen in der Information „Beamtenversorgung – Berechnung leicht(er) gemacht“.

Dargestellt werden die Regelungen, die aufgrund des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes seit dem 1. März 2014 gelten. Die Berechnungen erfolgen auf Grundlage der ab dem 1. April 2014 gültigen Besoldungstabelle.

Versorgung berechnen lassen

Seit dem 1. Januar 2011 gibt es einen Anspruch auf eine Versorgungsauskunft durch das Regierungspräsidium. Diese Auskunft kann auf dem Dienstweg beantragt werden. Das Regierungspräsidium Kassel erstellt diese Versorgungsauskunft auf Grundlage der aktuellen Sach- und Rechtslage. Die Informationen des Regierungspräsidiums zum Thema Beamtenversorgung sind unter www.rp-kassel.hessen.de / Arbeit und Soziales/ Versorgungsverwaltung veröffentlicht.

Des Weiteren können sich Mitglieder der GEW Hessen an ihre Kreis- oder Bezirksverbände wenden, um sich diese Versorgungsauskunft erläutern zu lassen oder „Hochrechnungen“ zu erstellen. Bei konkreten rechtlichen Fragen zum Versorgungsrecht steht selbstverständlich die Landesrechtsstelle gerne zur Verfügung.

Allgemeines

Wartezeit

Der Anspruch auf das versorgungsrechtliche Ruhegehalt („Pension“) entsteht nach einer Wartezeit von fünf Jahren. Für diese Wartezeit zählen die Dienstjahre ab der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe, aber auch der Vorbereitungsdienst (Referendariat) und der Wehr- oder Ersatzdienst. Zu der Wartezeit zählen auch Tätigkeiten im öffentlichen Schuldienst, die zu der Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt haben und unmittelbar vor der Ernennung in das Beamtenverhältnis lagen. Im Schulbereich sind dies Beschäftigungen als Lehrkraft in einem Arbeitsverhältnis an einer öffentlichen Schule.

Nach den gesetzlichen Regelungen verlängert sich bei einer **Teilzeit, Beurlaubung** oder bei Inanspruchnahme von **Elternzeit** die Wartezeit entsprechend. Mittlerweile liegen aber Urteile verschiedener Verwaltungsgerichte vor, die ausführen, dass Teilzeit wie Vollzeit für die Wartezeit berücksichtigt werden muss, da ansonsten eine Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter vorliege.

Wer die Wartezeit nicht erfüllt, wird nicht pensioniert, sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Etwas anderes gilt nur bei einer Dienstunfähigkeit, die auf einen anerkannten Dienstunfall zurückzuführen ist.

Beamtinnen und Beamte auf Probe und Dienstunfähigkeit

Bei aktueller Dienstunfähigkeit, also bei Krankheit, haben Beamtinnen und Beamte – im Gegensatz zu Tarifbeschäftigten – einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Weiterzahlung der Dienstbezüge. Wenn Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die die Wartezeit erfüllt haben, dauerhaft dienstunfähig werden, werden sie in den Ruhestand versetzt („pensioniert“). Von einer dauerhaften Dienstunfähigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn nach einer (aktuellen) Dienstunfähigkeit von mehr als drei Monaten innerhalb eines halben Jahres mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht in den nächsten sechs Monaten gerechnet werden kann. Näheres hierzu gibt es in der Information aus der Landesrechtsstelle „Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“.

Liegt jedoch während der Probezeit eine dauerhafte Dienstunfähigkeit vor, erfolgt entweder eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder – in Ausnahmefällen – eine Pensionierung. Voraussetzung für die Pensionierung ist in der Regel, dass zuvor die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt ist. Wer während des Beamtenverhältnisses auf Probe dauerhaft dienstunfähig wird, wird grundsätzlich nicht pensioniert, sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Eine Ausnahme besteht nur bei einer Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalls oder in besonderen Härtefällen. Ein Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn die fachliche Bewährung bereits festgestellt, die Dienstunfähigkeit auf einem danach erfolgten Unfall beruht und Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bestehen.

Entlassung – Nachversicherung oder Altersgeld

Beamtinnen und Beamte auf Probe und auf Widerruf, die aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, werden in der **gesetzlichen Rentenversicherung** nachversichert, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass innerhalb von zwei Jahren keine erneute Ernennung in ein Beamtenverhältnis erfolgt. Die Nachversicherung wird durch den Dienstherrn veranlasst und erfolgt bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Die Beiträge zur Versicherung werden allein vom Dienstherrn getragen.

Eine Nachversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (**Betriebsrente**) erfolgt nicht.

Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, wurde mit dem 1. März 2014 das **Altersgeld** eingeführt. Statt durch die Nachversicherung einen Rentenanspruch erhalten diese Beamtinnen und Beamten einen „Pensionsanspruch light“. Die genauen Regelungen zum Altersgeld werden in einer gesonderten Information aus der Landesrechtsstelle dargestellt.

Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** werden aber in beiden Fällen nicht abgeführt. Daher besteht aus dem beendeten Probebeamtenverhältnis kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I.

Entlassung – Übergangsgeld und Unterhaltsbeitrag

Zunächst kann ein **Übergangsgeld** beantragt werden. Dieses wird jedoch nicht gezahlt, wenn die Entlassung selbstverschuldet ist, zum Beispiel wenn sie auf eigenen Antrag erfolgt. Keine selbstverschuldete Entlassung liegt bei Nichtbewährung während der Probezeit oder bei Dienstunfähigkeit vor. Es wird nicht gezahlt, wenn ein Unterhaltsbeitrag bewilligt wurde.

Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich nach der Beschäftigungszeit und beträgt bei vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache, für jedes weitere volle Beschäftigungsjahr die Hälfte der Dienstbezüge des letzten Monats, maximal jedoch das Sechsfache. Das Übergangsgeld muss beantragt werden. Es wird monatlich, d.h. wie die bisherigen Dienstbezüge, gezahlt.

Wer aus dem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit wegen Dienstunfähigkeit oder aus anderen Gründen entlassen wird und damit keinen Anspruch auf Pension hat, kann auf Antrag einen **Unterhaltsbeitrag** erhalten. Wenn ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, sollte der Unterhaltsbeitrag erst für die anschließende Zeit beantragt werden, also erst ab dem Zeitpunkt, ab dem das Übergangsgeld nicht mehr gezahlt wird.

Anders als das Ruhegehalt ist der Unterhaltsbeitrag „subsidiär“. D.h., er wird nur gezahlt, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse keine ausreichende Absicherung bieten. Ein möglicher Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist dabei aber unbeachtlich. Der Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe des (fiktiven) Ruhegehaltsanspruchs gezahlt werden. Höhe und Dauer richten sich nach den persönlichen finanziellen Verhältnissen und der zurückgelegten Dienstzeit. Wer einen Unterhaltsbeitrag erhält, behält in der Regel den Anspruch auf Beihilfe. Betroffene sollten dies unbedingt direkt mit der Beihilfestelle klären!

Die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag soll erst nach Durchführung der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Wer einen Anspruch auf gesetzliche Rente hat, erhält auf Antrag einen Vorschuss auf diese Rente durch den Dienstherrn.

Ruhegebhaltsberechnung

Nach einer Versetzung in den Ruhestand sind drei verschiedene „Pensionsberechnungen“ durchzuführen. Ermittelt werden

- das tatsächlich erdiente Ruhegehalt
- die amtsabhängige Mindestversorgung,
- die amtsunabhängige Mindestversorgung

Die höchste dieser drei Versorgungen wird gezahlt.

Mindestversorgung

Bei Beamtinnen und Beamten mit nur sehr wenigen Dienstjahren wird eine Mindestversorgung gezahlt, wenn diese höher ist als das „erdiente Ruhegehalt“. Um einen höheren Anspruch zu erwerben, benötigt man mehr als zwanzig ruhegehaltfähige Dienstjahre (s.u.).

Zunächst wird ermittelt, ob die amtsabhängige oder die amtsunabhängige Mindestversorgung höher ist.

Die **amtsunabhängige Mindestversorgung** beträgt 62% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus Endstufe der Besoldungsgruppe A 6.

Zum Stand 1. April 2014 sind das folgende Beträge:

- | | |
|--|---------------|
| • Bei Ledigen: | 1.479,48 Euro |
| • Bei Verheirateten / Familienzuschlag Stufe 1 voll: | 1.556,31 Euro |
| • Bei Verheirateten / Familienzuschlag Stufe 1 zur Hälfte: | 1.517,90 Euro |

Die **amtsabhängige Mindestversorgung** beträgt 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der entsprechenden Besoldungsgruppe und -stufe: Beispiel: Beamtin A13, Stufe 5, ledig, Dienstbezüge: $4.236,35 \times 35\% = 1.482,72$ Euro (brutto)

Die höhere der beiden Mindestversorgungen wird gezahlt.

Der **kindbezogene Familienzuschlag** wird zusätzlich gezahlt. Der Familienzuschlag beträgt für das erste und zweite Kind pro Kind 105,99 Euro, ab dem dritten Kind 330,24 Euro.

Die **Sonderzahlung** von 2,66% und 2,13 € pro Kind kommen natürlich noch hinzu.

Erdiente Versorgung

Die Berechnung des „erdienten Ruhegehalts“ ist etwas komplizierter.

Die Berechnung des Ruhegehalts basiert auf zwei Grundlagen, nämlich der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit** und der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge**.

Auf Grund der Dienstzeiten wird der Ruhegehaltssatz („Prozente“) errechnet. Der Ruhegehaltssatz multipliziert mit den Dienstbezügen ergibt das Ruhegehalt.

Beispiel:

Beamtin A 13, Stufe 8, 40 Jahre im Dienst, ledig

Dienstbezüge 4.614,95 € (brutto)

Ruhegehaltssatz 71,75%

Pension 4.614,95 € x 71,75% = 3.311,23 €

+ Sonderzahlung 2,66% 88,08 Euro

Summe Versorgungsbezüge: 3.399,31 Euro (brutto)

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Hier ist zu unterscheiden zwischen Zeiten, die berücksichtigt werden müssen, und sog. „Kann-Zeiten“. Diese Kann-Zeiten werden nach der seit dem 1. März 2014 eingeführten Verwaltungspraxis berücksichtigt, es sei denn, die betroffenen Beamtinnen und Beamten stellen einen Antrag, dass die Zeiten nicht berücksichtigt werden sollten. Dies kann in wenigen Fällen sinnvoll sein, wenn diese Zeiten zusätzlich oder alternativ in einem anderen Versorgungssystem berücksichtigt werden; insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rente. Näheres hierzu erläutern wir in der Information für Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen.

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind (§§ 6 bis 10 HBeamtVG)

- Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit)
Hierzu zählt auch das Referendariat/ der Vorbereitungsdienst
- Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes, berufsmäßiger Dienst oder Vollzugsdienst der Polizei
- andere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst unter bestimmten Voraussetzungen (gilt nicht für Lehrkräfte)
- Zeiten einer Beschäftigung in einer hauptberuflichen Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn diese unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis liegt und zur Ernennung geführt hat. Dies ist im Schulbereich vor allem der „Vertretungsvertrag“, an den sich die Tätigkeit im Beamtenverhältnis lückenlos anschließt.

Ruhegehaltfähige „Kann-Zeiten“ (§§ 11, 12 HBeamtVG)

- Die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Mindestzeit der **Ausbildung**. Dies sind die außerhalb der allgemeinen Schulbildung abgeschlossene Ausbildung, (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst ohne Beamtenverhältnis, übliche Prüfungszeit) und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit. Die Anerkennung der **Studienzeit** einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit ist bei der Berechnung nach „Neuem Recht“ auf **drei Jahre** begrenzt. Im Übergangsrecht gilt weiterhin die Anerkennung im Rahmen der **Regelstudienzeit plus Prüfungszeit**. Einzelheiten regelt der Erlass über die berücksichtigungsfähigen Mindestausbildungszeiten (...) vom 11. Oktober 2005 (Abl. 11/05, S. 795ff.). Ist eine Promotion

Voraussetzung für die Ernennung in das Beamtenverhältnis, wird die Zeit der Promotion bis zu zwei Jahre berücksichtigt.

- Beschäftigungszeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes unter bestimmten Voraussetzungen. Bei Lehrkräften aber nur **Tätigkeit als Lehrkraft im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung** im Rahmen eines hauptberuflichen Arbeitsverhältnisses. „Nicht öffentlicher Schuldienst“ liegt nur bei einer Beschäftigung als Lehrkraft in einer staatlich anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule vor. Beschäftigungen bei Bildungsträgern oder einer VHS sind nicht ruhegehaltfähig.

Hinweise:

Hauptberufliche Tätigkeit

Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn diese den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellte. Bei einer Teilzeitbeschäftigung muss der Stellenumfang **mindestens 35% einer Vollzeitstelle** umfassen. Die Beamtinnen und Beamten müssen für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten unter einer halben Stelle eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelte.

Beurlaubung

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zählt grundsätzlich **nicht** zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann jedoch berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich bestätigt wurde, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (z.B. Auslandsschuldienst).

Teilzeit

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden **entsprechend ihrem Anteil** an der Vollbeschäftigung berücksichtigt.

Der Zeitraum einer **Altersteilzeitbeschäftigung** ist zu 90% ruhegehaltfähig.

Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Diese Zeiten sind keine ruhegehaltfähige Dienstzeit. Sie werden aber ggf. in Form von Zuschlägen berücksichtigt (siehe unten).

Zeiten der gesundheitsschädlichen Verwendung

Waren Beamtinnen und Beamte während des Beamtenverhältnisses in Ländern eingesetzt, in denen sie gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt waren, wird diese Zeit doppelt berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass sie ununterbrochen mindestens ein Jahr dort tätig waren.

Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

Die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gegebenenfalls um eine sogenannte **Zurechnungszeit** erhöht. Diese beträgt 2/3 des Zeitraums zwischen dem Beginn des Ruhestands und dem Ende des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 HBeamtVG)

Die zweite Grundlage der Berechnung sind die Dienstbezüge. Diese sind

- das **Grundgehalt**, das bei der Versetzung in den Ruhestand maßgeblich ist
- der **Familienzuschlag der Stufe 1** („Verheiratetenbestandteil“)
- die **ruhegehaltfähigen Zulagen (Studienrats- und Amtszulagen)**.

Basis Vollzeitbesoldung

Der Berechnung zugrunde wird immer eine Vollzeitbesoldung zugrunde gelegt, auch wenn unmittelbar vor dem Ruhestand Teilzeit oder Beurlaubung in Anspruch genommen wurde. Das heißt eine Teilzeit oder Beurlaubung hat immer nur eine Auswirkung auf die „Prozente“, nicht aber auf den Faktor „ruhegehaltfähige Dienstbezüge“.

Beförderungsjahre

Bei Beförderungsjahren wird das letzte Grundgehalt nur dann zu Grunde gelegt, wenn die Beamtinnen und Beamten das Amt mindestens zwei Jahre innehatten. Dazu zählen auch Freistellungszeiten unter Fortzahlung der Besoldung. Befand sich die Beamtin oder der Beamte früher in einem Beförderungsjahr, hat dieses Amt mindestens zwei Jahre bekleidet und hat dieses höhere Amt nicht lediglich aus eigenem Interesse (auf eigenen Antrag) aufgegeben, wird das Ruhegehalt garantiert, dass sich ergibt, wenn man die damals erreichte Besoldungsgruppe- und -stufe mit den jetzt erdienten Ruhegehaltssatz multipliziert.

Dienstunfall

Bei einer Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit, die auf einen anerkannten Dienstunfall beruht, wird das Grundgehalt nach der Stufe berechnet, die bis zur regulären Versetzung in den Ruhestand erreicht worden wäre. In der Regel ist dies die Endstufe 8.

Zuschläge

Kindererziehungszuschlag (§ 56 HBeamtVG)

Für Kinder, die

- vor Begründung des Beamtenverhältnisses
- oder
- ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden,

erhalten Ruhestandsbeamtinnen und -beamte auf Antrag einen Kindererziehungszuschlag. Dabei werden für Kinder, die ab dem 1. Januar 1992 geboren wurden, maximal drei Jahre, für Kinder, die davor geboren wurden, maximal ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt.

Der Zuschlag beträgt pro 36 Monate zugeordneter Kindererziehungszeit

- für das erste Kind 84,21 Euro
- für das zweite Kind 89,47 Euro
- ab dem dritten Kind 94,74 Euro
- für jedes weitere Kind erhöht sich der Zuschlag um 10,53 Euro.

Wurden also für zwei Kinder eine Kindererziehungszeit von je drei Jahren zugeordnet, beträgt der Zuschlag 173,68 Euro.

Der Zuschlag muss **beantragt** werden.

Für Kindererziehungszeiten, die im Rahmen einer **gesetzlichen Rente** berücksichtigt werden, wird kein Zuschlag gezahlt. Ein Anspruch auf Rente besteht nach einer Wartezeit von fünf Jahren (einschließlich Kindererziehungszeiten). Bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit wird aber der Kindererziehungszuschlag vorübergehend gezahlt, bis der Anspruch auf Auszahlung der gesetzlichen Rente besteht.

Pflegezuschlag (§ 56 Abs. 6 HBeamtVG)

Wer eine nach dem Rentenrecht versicherungspflichtige nicht erwerbsmäßige Pflege ausgeübt hat, erhält einen Pflegezuschlag. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach rentenrechtlichen Bestimmungen.

Besteht ein Anspruch auf gesetzliche Rente, gelten die gleichen Regelungen wie beim Kindererziehungszuschlag

Familienzuschlag Kinder

Der kindbezogene Familienzuschlag wird in gleicher Höhe wie bei den aktiven Beamtinnen und Beamten gezahlt. Der Familienzuschlag beträgt für das erste und zweite Kind pro Kind 105,99 Euro, ab dem dritten Kind 330,24 Euro.

Sonderzahlung

Die Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (HSZG) beträgt für Ruhestandsbeamtinnen und –beamte 2,66%. Wenn Anspruch auf kindbezogenen Familienzuschlag besteht, wird zusätzlich ein Sonderbetrag von 2,13 Euro pro Kind gezahlt.

Ermittlung des Ruhegehaltssatzes

Der Pensionsanspruch – oder besser: der Ruhegehaltssatz – steigt jedes Jahr proportional an. Dabei hat der Gesetzgeber im Jahre 2001 die Entscheidung getroffen, dass Beamtinnen und Beamte mit insgesamt 40 Dienstjahren als maximale Pension 71,75% der letzten Dienstbezüge erhalten sollen. Jedes volle Dienstjahr bringt also 1,79375%.

Beispiel: 30 ruhegehaltfähige Dienstjahre x 1,79375% = 53,81% Ruhegehaltssatz

Bei einer Festsetzung wegen Dienstunfähigkeit, die auf einen anerkannten **Dienstunfall** zurückzuführen ist, wird der erdiente Ruhegehaltssatz um 20 Prozentpunkte erhöht. Er beträgt mindestens 66,67 %, maximal 75%.

Falls ein **Anspruch auf gesetzliche Rente** besteht (mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeitrag), kann bei einer **vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit** ein Antrag auf „vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes“ und auf Zahlung von Zuschlägen für Kindererziehungs- oder Pflegezeiten gestellt werden. Nähere Ausführungen dazu finden Sie in der Information aus der Landesrechtsstelle „Beamtinnen und Beamte mit Rentenansprüchen“.

Berechnung des Ruhegehaltes

- Zunächst werden die einzelnen Bestandteile der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** addiert.
- Diese Bezüge werden nun mit dem maßgeblichen Ruhegehaltssatz multipliziert.
- Falls ein **Kindererziehungs- oder Pflegezuschlag** gewährt wird, wird der jetzt addiert.
- Falls ein **Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Pensionierung** zum Tragen kommt, wird dieser von der berechneten Bruttoversorgung abgezogen.
- Solange die Voraussetzungen zum Bezug des Kindergelds vorliegen, wird jetzt der **kindbezogene Familienzuschlag** addiert.
- Zu dem sich daraus ergebenden Versorgungsanspruch wird die **Sonderzahlung** in Höhe von 2,66% gezahlt; gegebenenfalls zuzüglich der Sonderzahlung für Kinder von je 2,13 Euro.

Beispiel:	
Dienstbezüge:	Euro
Grundgehalt A 13, Stufe 8:	4.614,95
<u>Familienzuschlag Stufe 1:</u>	<u>123,92</u>
Summe:	4.738,87
<u>x Ruhegehaltssatz 53,81%</u>	<u>2.549,99</u>
+ Kindererziehungszuschlag	84,21
Summe	2.634,20

- Versorgungsabschlag 10,8%	284,49
	2.349,71
+ kindbezogener Familienzuschlag (1 Kind)	105,99
Summe:	2.455,70
+ Sonderzahlung 2,66 %	65,32
+ Sonderzahlung Kind	2,13
Versorgungsbezug (brutto)	2.523,15

Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Pensionierung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme der entsprechenden Altersgrenzen oder wegen Dienstunfähigkeit wird in der Regel ein Versorgungsabschlag abgezogen. Der Versorgungsabschlag wird in Prozent zu Beginn des Ruhestandes festgelegt und wirkt für die gesamte Zeit des Ruhestandes. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, bei einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit max. 10,80%.

Nähere Ausführungen hierzu finden Sie in den Informationen aus der Landesrechtsstelle „Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“, „Pensionierung bei Erreichen der Altersgrenzen“ und „Vorzeitige Pensionierung bei Schwerbehinderung“.

Nettobetrag

Die monatliche Nettoversorgung ergibt sich nach Abzug der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Dabei kommt ein steuerlicher Versorgungsfreibetrag zur Geltung, dessen Höhe von dem Jahr abhängt, in dem die Pension beginnt.

Krankenversicherung/ Beihilfe

Die Beiträge zur Krankenversicherung sind auch von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten selbst zu entrichten. Der Bemessungssatz für privat Krankenversicherte erhöht sich um 10 Prozentpunkte. An der Sachleistungsbeihilfe für freiwillig gesetzlich Versicherte ändert sich nichts.

Reaktivierung

Beamtinnen und Beamte können bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand unter bestimmten Voraussetzungen wieder in den Dienst zurückkehren (Näheres in den Informationen aus der Landesrechtsstelle „Vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“). Bei der erneuten Pensionierung werden die Betroffenen vor verschlechternden Änderungen im Beamtenversorgungsrecht geschützt. Den Betroffenen wird der vor der Reaktivierung bezogene Betrag des Ruhegehalts garantiert.

Zusammentreffen mit anderen Einkünften

Gesondert herausgegeben haben wir Informationen zum Zusammentreffen von eigenem Ruhegehalt mit

- gesetzlicher Rente
- Erwerbseinkommen
- Hinterbliebenenversorgung